

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/3105 —

Textilausrüstungsstoff „SANITIZED“

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 11. April 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Allgemeine Bemerkungen

„Sanitized“ ist ein Markenzeichen für eine spezielle Ausrüstung von Textilien gegen Pilz- und Bakterienwachstum. Entsprechende Textilhilfsmittel mit fungistatischen und bakteriostatischen Eigenschaften stellt die Firma Sanitized AG, Burgdorf/Schweiz, her. Nach Angaben des Herstellers wird der Wirkstoff durch chemische Reaktion derart auf der Textilfaser verankert, daß beim Tragen gesundheitlich bedenkliche Anteile nicht auf die menschliche Haut übergehen können.

Das Institut für Toxikologie der Universität Zürich hat kürzlich die Penetrationsfähigkeit des „Sanitized“-Wirkstoffes Tributylzinnoxid aus Textilien durch die menschliche Haut untersucht. Nach Auskunft von Prof. Dr. Schlatter wurden nur äußerst geringe Aufnahmen festgestellt. Nach seiner Auffassung läßt sich daraus ableiten, daß die mögliche Belastung durch Tributylzinnoxid aus behandelten Textilien unter üblichen Tragebedingungen gesundheitlich unbedenklich sein dürfte.

Die Stoffgemische der Firma Sanitized AG Schweiz für die Ausrüstung von Textilien sind beim Bundesamt für das Gesundheitswesen in Bern registriert und werden nur nach Bewilligung dieser Stelle in den Verkehr gebracht. Die Bewilligung erfolgt unter Mitbeurteilung des Anwendungsgebietes. Nach Auskunft des Herstellers sind die in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Formulierungen in der Schweiz ebenfalls registriert und nach dem schweizer Giftgesetz aufgrund der toxikologischen Daten in die weniger gefährlichen Giftklassen 4 und 5 eingestuft.

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen ausgerüstete Textilien, sofern sie dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, zur Abwendung möglicher Gesundheitsgefahren den Schutzbestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (§ 30 LMBG). Danach hat der Hersteller dieser Erzeugnisse dafür Sorge zu tragen, daß als Ausrüstungsmittel nur solche Stoffe verwendet werden, die sicherstellen, daß das Erzeugnis nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch nicht geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Die Einhaltung dieser Vorschrift des § 30 LMBG wird von den zuständigen Behörden der Bundesländer überwacht.

1. Welcher Stoff oder welches Stoffgemisch verbirgt sich nach Kenntnis der Bundesregierung hinter der Bezeichnung „SANITIZED“?

Nach Angaben des Herstellers werden quaternäre Ammoniumverbindungen, Bisphenole, Imidazole, Diphenylether, Thiobisphenole, organische Zinnverbindungen eingesetzt. Die Stoffe werden nicht einzeln, sondern als Formulierungen und mit Bindersystemen verwendet.

Nicht verwendet werden Kupfer-, Quecksilber- und Arsenverbindungen.

2. Welche Hersteller in der Bundesrepublik Deutschland stellen nach Kenntnis der Bundesregierung „SANITIZED“ her und in welchen Jahresmengen?

Die Stoffgemische für die „Sanitized“-Ausrüstung werden nur von der Sanitized AG Schweiz hergestellt. Grundstoffe werden von deutschen Chemiefirmen bezogen.

3. Welche ausländischen Produzenten importieren nach Kenntnis der Bundesregierung welche Mengen „SANITIZED“ jährlich in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Stoffgemische werden nur von der Sanitized AG Schweiz auf den deutschen Markt gebracht und vertrieben. Mengenangaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welche toxikologischen Daten sind der Bundesregierung bzw. ihren Fachämtern bekannt, vor allem bei der maler Exposition?

Der Bundesregierung und dem Bundesgesundheitsamt sind spezielle toxikologische Daten im Hinblick auf die dermale Exposition nicht bekannt.

Nach Auskunft der Sanitized AG Schweiz liegen Daten über die Untersuchung auf kutane, subkutane, chronische Toxizität, LD-50 per os, LD-50 dermal, Cancerogenität, Teratogenität und Mutagenität vor.

5. Bei welchen Textilien wird nach Kenntnis der Bundesregierung „SANITIZED“ zur Ausrüstung eingesetzt und zu welchem Zweck?

Bei Socken, Strümpfen, Matratzendrellen, Futterstoffen, Schuhen, Teppichen (Naßbereich) zum Schutz gegen Bakterien- und Pilzwachstum.

6. Bei welchen Windeln und Windelhöschen wird nach Kenntnis der Bundesregierung „SANITIZED“ eingesetzt und zu welchem Zweck?

„Sanitized“-Ausrüstung wird nicht bei Windeln und Windelhöschen angewandt.

7. Wo wird es nach Kenntnis der Bundesregierung noch eingesetzt und in welchen Mengen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Wo wird nach Kenntnis der Bundesregierung „SANITIZED“ als Fungizid, als Insektizid und als Bakterizid eingesetzt?

„Sanitized“-Ausrüstungen wirken bakteriostatisch und fungistatisch, nicht jedoch fungicid und baktericid. Insektizide werden nicht verwendet.

9. In welchen Mengen wird nach Kenntnis der Bundesregierung „SANITIZED“ zur Textil/Windelausrüstung eingesetzt, und welche Konzentrationen sind nachher auf der Oberfläche des so ausgerüsteten Textils vorhanden?

Siehe Antwort zu Frage 6.

10. Welche Untersuchungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Hersteller im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zur Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von „SANITIZED“ durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf Hautverträglichkeit?

Siehe zweiter Absatz der Antwort zu Frage 4.

11. Wie kann das Bundesgesundheitsamt seine Funktion als oberste Gesundheitsbehörde wahrnehmen, wenn ihm weder Daten über Stoffeigenschaften, Toxikologie, Anwendung und speziell Hautverträglichkeit derartiger Zusätze zu Bedarfsgegenständen vorliegen?

Wie in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, ist es nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Aufgabe des Herstellers, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Verkehr gebrachten Bedarfsgegenstände bei bestimmungsgemäßem oder vorauszu sehendem Gebrauch nicht geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen. Für die Überwachung sind die Länder zuständig. Das Bundesgesundheitsamt wird bei den in der Antwort auf die Fragen 15 und 16 dargestellten Arbeiten eingeschaltet. Es untersucht darüber hinaus einzelne Erzeugnisse, sobald entsprechend begründete Hinweise auf konkrete Gesundheitsgefahren gegeben sind.

12. Welche Belastungen mit welchen Chemikalien sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Herstellung/Verarbeitung von „SANITIZED“ am Arbeitsplatz zu erwarten bzw. bekannt?

Angaben des Herstellers zufolge sind Öko- und Sicherheitsdaten für jedes Produkt vorhanden. Sie werden dem Anwender zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ausgehändigt. Die Handhabung der Schutzmaßnahmen erfolgt wie bei anderen Chemikalien im Textilbereich.

Bei der Anwendung dieses Verfahrens sind im übrigen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe zu beachten.

13. Welche Emissionen (Luft, Abfall, Wasser) sind nach Kenntnis der Bundesregierung dabei zu erwarten, welche Stoffe gelangen hierbei in welcher Menge ins Abwasser?

Nach Angaben des Herstellers treten Luftemissionen nicht auf. Für den Abfall besteht im Öko-Datenblatt eine Vorschrift für die einwandfreie Entsorgung. Hinsichtlich des Abwassers sind Fischtox- und Schlammtox-Daten für jedes Produkt bekannt und in den Ökoblättern aufgeführt.

14. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung hier bei Indirekteinleitern mit einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Mikroorganismen in Kläranlagen zu rechnen?

Der Schwellenwert für biologische Kläranlagen ist nach Angabe des Herstellers bekannt und aus den Öko-Datenblättern ersichtlich.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in der Vorbermerkung dargestellte Lücke im LMBG (keine Prüfung, keine Anmeldung) möglichst bald geschlossen werden sollte?
16. Plant sie, hierbei von § 32 Abs. 1 LMBG Gebrauch zu machen, und wann ist mit einer ersten Vorlage zu rechnen?

Die Verbote des § 30 LMBG sind nach Auffassung der Bundesregierung auch im Hinblick auf den hier angesprochenen Sachverhalt ausreichend, um den Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen sicherzustellen.

Im Rahmen der im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit unter Mitwirkung von Sachverständigen laufenden Arbeiten für eine Bestandsaufnahme eventueller Lücken im Verbraucherschutz bei Bedarfsgegenständen wird gleichwohl u. a. geprüft werden, ob für Textilausrüstungsmittel über die allgemeinen Schutzbestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hinaus im Interesse des Gesundheitsschutzes des Verbrauchers weitergehende, spezielle Rechtsvorschriften erforderlich sind.

17. Welche anderen Stoffe werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Textilausrüstung eingesetzt, und welche toxikologischen Daten liegen hier vor?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen vor, ob andere Stoffe zur antimikrobiellen Textilausrüstung eingesetzt werden. Nach Auskunft der Wirtschaft hat in der Bundesrepublik Deutschland die antimikrobielle Ausrüstung von Textilien im übrigen nur untergeordnete Bedeutung.

